

MARKTGEMEINDEAMT OSTERMIETHING

Pol. Bez. Braunau am Inn, Oö.

Telefon +43 (0 62 78) 62 55

Telefax +43 (0 62 78) 62 55 - 21

<http://www.ostermiething.at>

E-Mail: gemeinde@ostermiething.ooe.gv.at

DVR 0000604

UID = ATU 23397900

IBAN AT532040408505220033

BIC SBGSAT2S

5121 Ostermiething, Bergstraße 45, 23. 04. 2012

Sachbearbeiter: Christa Mayr, DW 12

KUNDMACHUNG

gem § 94 Abs 6 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF

Der Gemeinderat der Marktgemeinde OSTERMIETHING hat in der Sitzung am 23. 04. 2012 im Sinne des § 31 der Oö. Schulbau- und Einrichtungsverordnung 1994, LGBl 1994/80 idgF iVm § 18 Abs 1 Z 2 des Oö. Feuerpolizeigesetzes, LGBl 1994/113 idgF und des Bescheides des Marktgemeindeamtes Ostermiething vom 16.04.2007, 131-4-40/2007/Ma, nachstehende

BRANDSCHUTZORDNUNG

für

die VOLKS- UND LANDESMUSIKSCHULE , Weilhartstraße 51,

erlassen:

Vorbemerkung:

Die Brandschutzordnung dient der Aufrechterhaltung der Brandsicherheit in der Schule.

Ihre wesentlichen Inhalte sind:

1. Festlegung der Brandschutzorganisation inkl. Definition der Aufgabe des Brandschutzbeauftragten, dessen Stellvertreter sowie sonstiger mit Brandschutzaufgaben betrauter Personen.
2. Festlegen von Maßnahmen, die zur Brandverhütung, Verhinderung der Brandausbreitung, Rettung von Personen sowie zur Sicherstellung einer wirksamen Brandbekämpfung dienen.
3. Festlegen des „Verhalten im Brandfall“.

Sie besteht aus:

- Teil I** Brandschutzorganisation, Personen, Aufgaben incl. Berichtsweg
- Teil II** Maßnahmen zur Brandverhütung
- Teil III** Verhalten im Brandfall sowie nach einem Brand

Anhang: Anschlag „Verhalten im Brandfall“, Brandschutzplan, Brandalarmplan, Eigenkontrollplan;

Teil I: BRANDSCHUTZORGANISATION

Als Brandschutzbeauftragter und als Stellvertreter des Brandschutzbeauftragten sind bestellt:

Brandschutzbeauftragter:

Herr Karl L e c n i k (Schulwart)

Stellvertreter des Brandschutzbeauftragten:

Frau Anna F u c h s (Direktorin)

Aufgabe des Brandschutzbeauftragten ist die Sicherstellung der Einhaltung der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen und der Brandschutzordnung in der Schule.

Hiezu gehören insbesondere:

- a) regelmäßige Durchführung von Eigenkontrollen zur Sicherstellung der Funktion von Brandschutzeinrichtungen wie insbesondere
 1. ordnungsgemäßer Zustand und Zugänglichkeit von Löschgeräten (Feuerlöscher)
 2. ordnungsgemäßer Zustand von Brand- und Rauchschutztüren inkl. Funktion der Türschließer
 3. Freihalten und Kennzeichnung von Fluchtwegen und Feuerwehrezufahrten
 4. Eigenkontrollen an Brandmeldeanlagen gem. ÖNORM F 3070
 5. Brandsichere Aufstellung von Koch- und Heizgeräten
 6. Veranlassung von notwendigen Überprüfungen durch befugte Fachkräfte nach folgender Empfehlung:
 - alle 2 Jahre Handfeuerlöscher
 - alle 5 Jahre elektrische Anlagen, Blitzschutz
 7. Einhaltung der Bestimmungen der Brandschutzordnung Teil II – Maßnahmen zur Brandverhütung;
- b) die Meldung der festgestellten Mängel an den Schulerhalter;
- c) die Erstellung des Brandschutzplanes sowie des Brandalarmplanes in Zusammenarbeit mit der örtlichen Feuerwehr;
- d) die Führung des Brandschutzbuches;
- e) zumindest alljährlich die Information des Schulpersonals (Lehrer und Reinigungskräfte) in Fragen der Brandschutzordnung und des Brandschutzplanes;
- f) die Unterweisung des Schulpersonals (s.o.) in der Handhabung von Kleinf Feuerlöschgeräten;
- g) die Anbringung des Anschlagblattes „Verhalten im Brandfall“ in allen Geschossen (allenfalls mehrfach) des Schulgebäudes sowie der Brandschutzordnung und des Brandschutzplanes im Schulgebäude;
- h) die Regelung des Verhaltens der während des Schulbetriebes im Schulbereich Anwesenden im Brandfall;
- i) die Mitwirkung bei der Durchführung von Räumungsübungen.

Dem Stellvertreter des Brandschutzbeauftragten obliegt die Wahrnehmung der oben angeführten Aufgaben während einer Abwesenheit des Brandschutzbeauftragten. Im Übrigen kann eine Aufteilung, insbesondere der Kontrolltätigkeiten, sinnvoll sein.

Erläuterungen:

Brandschutzplan

Der Brandschutzplan hat die Aufgabe, den mit der Brandverhütung und Brandbekämpfung betrauten Organen eine rasche Orientierung im Schulbereich zu ermöglichen. Zu diesem Zweck sind die vom Standpunkt des Brandschutzes aus wesentlichen Angaben im Brandschutzplan einzutragen.

Die Erstellung des Brandschutzplanes ist entsprechend den einschlägigen technischen Richtlinien bzw. der Norm durchzuführen (TRVB 121, ÖNORM F2031).

Brandschutzbuch

In das Brandschutzbuch sind vom Brandschutzbeauftragten alle für die Brandverhütung und die Brandbekämpfung wesentlichen Umstände mit den entsprechenden Zeitangaben einzutragen.

Insbesondere sind in das Brandschutzbuch einzutragen:

- a) die Durchführung der jährlich mehrmaligen Kontrollen der Brandsicherheit, der Brandschutzeinrichtungen und der Fluchtwege;
- b) die bei den Kontrollen festgestellten Mängel und deren Behebung;
- c) die durchgeführten Brandschutz- bzw. Räumungsübungen;
- d) Verstöße gegen die allgemeinen Grundsätze des Brandschutzes (Hydranten, Handfeuerlöscher, Alarmanlagen, Fluchtwege, Schulzufahrten);
- e) der Zu- und Abgang an Feuerlöschgeräten;
- f) festgestellte Mängel und deren Behebung (z.B. der Feuerbeschau);
- g) Brände, auch wenn sie sofort gelöscht werden konnten, und ihre Ursachen.

Das Brandschutzbuch ist ständig auf dem Laufenden zu halten und mindestens einmal im Jahr (am Ende des Schuljahres) dem Leiter der Schule und dem Schulerhalter zur Einsichtnahme vorzulegen.

Unterweisung des Schulpersonals: Durchführung von Räumungsübungen
Zu Beginn jedes Arbeitsjahres ist im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Feuerwehr eine Räumungsübung mit den Kindern durchzuführen. Der Übung hat eine Unterweisung des Schulpersonals über das Verhalten im Brandfall voranzugehen.

Die Räumungsübungen sind unter Annahme verschiedener Brandursachen und Brandabläufe durchzuführen.

Teil II: MASSNAHMEN ZUR BRANDVERHÜTUNG

Verstöße gegen die Brandschutzordnung können zu Bränden führen oder im Brandfall eine Rettung von Menschen erschweren oder verhindern. Die folgenden

Maßnahmen sind daher von allen Mitarbeitern einzuhalten. Zuwiderhandelnde Personen sind auf die bestehenden Vorschriften hinzuweisen.

- a) Fahrzeuge dürfen im Schulbereich nur dort abgestellt werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist. Ein- und Ausfahrten dürfen nicht verstellt werden.
- b) Hinweisschilder und Hinweiszeichen sind zu beachten. Sie dürfen nicht der Sicht entzogen und nicht beschädigt oder entfernt werden.
- c) Fluchtwege sind ständig in ihrer erforderlichen Breite freizuhalten. Die Benützbarkeit der erforderlichen Ausgänge muss sichergestellt werden.
- d) Brandschutztüren sind ständig geschlossen zu halten, ausgenommen solche mit selbsttätiger Auslösung im Brandfalle.

Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.

- e) Brandmelde- und Brandbekämpfungseinrichtungen dürfen weder verstellt, der Sicht (durch Aushänge oder Dekoration) entzogen oder missbräuchlich entfernt, beschädigt oder zweckwidrig verwendet werden.
- f) Hauptschalter für die Stromversorgung sowie Hauptabsperrhähne der Gas- und Wasserversorgung müssen für befugte Personen ständig zugänglich und bezeichnet sein.
- g) Das Rauchen und das Hantieren mit offenem Feuer und Licht in Dachböden, Lager und feuergefährlichen Räumen ist verboten.
- h) Schäden oder Störungen an elektrischen Geräten oder Anlagen sind unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten zu melden.
- i) Nach Betriebsschluss sind sämtliche elektrische Betriebsmittel, soweit diese nicht für die Aufrechterhaltung des Betriebes benötigt werden, abzuschalten und die Netzstecker aus der Steckdose herauszuziehen.
- j) In der Nähe von Feuerstätten, Heiz- oder Wärmegeräten dürfen keine brennbaren Gegenstände gelagert werden.
- k) Die Lagerung leicht brennbarer Gegenstände und Stoffe sowie brennbarer Flüssigkeiten und Gase auf Dachböden ist unzulässig.
- l) Gasgeräte und –leitungen sind in betriebssicherem Zustand zu erhalten. Ortsbewegliche Druckgasbehälter sind vor Wärmeeinwirkung zu schützen und standsicher zu lagern.
- m) Brennbare Abfälle dürfen nur in den hierfür vorgesehenen Müllsammelräumen bzw. in den bereitgestellten Mülltonnen gelagert werden. Asche darf nur in nicht brennbaren Behältern mit dichtschließendem Deckel gesammelt und außerhalb des Hauses aufbewahrt werden.
- n) Zu Schulveranstaltungen dürfen nur Räume benützt werden, die für diesen Zweck bestimmt sind. Die Festlegung allfälliger besonderer Brandschutzmaßnahmen hat der Brandschutzbeauftragte im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Feuerwehr zu treffen (z.B. Brandsicherheitswache, Bereitstellung von Löschgeräten). Er hat dabei auf die behördliche Vorschreibung zur Brandsicherheit entsprechend Bedacht zu nehmen.
- o) Dekorationsmaterialien größeren Ausmaßes müssen mindestens schwer brennbar sein. Nicht davon betroffen sind Ausstellungsmaterialien.
- p) Feuerarbeiten für Reparaturen bzw. Erhaltung (Schweißen, Schneiden, Löten, Trennschleifen, Auftauarbeiten etc.) dürfen nur in betriebsfreier Zeit vorgenommen werden, wenn der Schulerhalter hievon verständigt wurde und von

ihm die allenfalls erforderlichen Brandschutzmaßnahmen getroffen wurden (Merkblatt der österreichischen Brandverhütungsstelle BV 104).

- q) Wahrgenommene feuerpolizeiliche Mängel und sonstige Übelstände, die die Brandsicherheit beeinträchtigen, sind unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten zu melden und umgehend zu beheben.
- r) Bei Fehlen einer Notbeleuchtung ist für die Bereithaltung und Wartung einer ausreichenden Anzahl von Taschenlampen zu sorgen.

Teil III: VERHALTEN IM BRANDFALL

- a) Ruhe und Besonnenheit bewahren.
- b) Feuerwehr verständigen (Druckknopfmelder oder telefonischer Notruf).
- c) Räumungsalarm auslösen. Alarmzeichen ist:
GONGZEICHEN mit Hammer auf ein altes SÄGEBLATT
- d) Gefährdeten sofort Hilfe leisten.
- e) Anordnungen des Schulleiters und des Brandschutzbeauftragten Folge leisten.
- f) Die LehrerInnen haben nach Ertönen des Räumungsalarms das Schulgebäude mit den Kindern gruppenweise in Richtung Sammelstelle zu verlassen.
Sammelstelle ist: Parkplatz vor dem Schulhof
- g) Die LehrerInnen haben sich zu überzeugen, dass niemand zurückgeblieben ist, und haben dabei Türen und Fenster zu schließen.
- h) Die Vollzähligkeit der Kinder ist auf den Sammelstellen festzustellen.
- i) Mit der Räumung der Schule nicht beschäftigte Personen haben sofort mit den vorhandenen Löschgeräten die Brandbekämpfung aufzunehmen.
- j) Aufzüge im Brandfall nicht benutzen!
- k) Lüftungsöffnungen und Stiegenhausfenster zur Verhinderung einer Verqualmung der Fluchtwege öffnen.
- l) Ist die Benützung der Fluchtwege durch Verqualmung nicht mehr möglich, dann sind die Kinder in den Klassenräumen zu belassen, Türen schließen und sich durch Zurufe den Einsatzkräften bemerkbar machen.
- m) Einsatzkräfte erwarten und einweisen sowie Einsatzleiter bekanntgeben, ob Personen vermisst werden.

Teil IV: INKRAFTTRETEN

Diese Brandschutzordnung tritt mit Wirkung 01. 05. 2012 in Kraft. Damit treten die anderslautenden Bestimmungen der früheren Brandschutzordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Gerhard Holzner

Angeschlagen am: 24. 04. 2012

Abgenommen am: 09. 05. 2012